

Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 12/24

Amberg, 19.11.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 12.03.2026	09:00 Uhr	B115, Sitzungs- saal	Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Amberg von Amberg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
316/10000	Wohnung Barbarastrasse 12 im 3. Obergeschoß	23	sind vereinbart. Sondernutzungs- recht an dem Kellerraum Nr. K23 und Garagenstellplatz Nr. G12.	24433

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Amberg	2031/5	Gebäude- und Freifläche	Barbarastr. 8, 10, 12	0,3162

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Leerstehende, teilinstandsetzungs- und teilmodernisierungsbedürftige Eigentumswohnung Nr. 23 im

3. Obergeschoss mit Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum Nr. K23 und an der Garage Nr. G12,

bestehend aus einem Miteigentumsanteil von 316/10.000 an dem Anwesen Barbarastrasse 8, 10, 12, 92224 Amberg. Wohnfläche für die 2 Zimmerwohnung beträgt ca. 62 qm. Die Eigentumswohnung Nr. 23 gilt bis einschließlich 31.12.2026 mit einer Mietpreisbegrenzung in Höhe von 3,75 €/m² Wohnfläche als öffentlich gefördert;

Verkehrswert:

135.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.04.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.